

Information von der Fachaufsicht des Landkreises am 15.5.14:

Thema: Wer kann bei welchen Voraussetzungen ein Darlehn im 1. Ausbildungsmonat erhalten?
S. dazu auch Vfg. 37/2011 (Rundschreiben 27/2011)

Ein SGB II-Darlehen im ersten Monat der Ausbildung kommt grundsätzlich nur bei Auszubildenden in Betracht, weil die Ausbildungsvergütung, die BAB bzw. das Ausbildungsgeld erst zum Ende des Monats ausgezahlt werden. Beim BAföG ist das anders. Es wird –wie auch die SGB II-Leistungen- im Voraus erbracht (§ 51 BAföG). Falls die Schüler also rechtzeitig einen BAföG-Antrag stellen und die Unterlagen vollständig vorgelegt werden, entsteht beim BAföG keine Deckungslücke im ersten Ausbildungsmonat.

Die BAföG-Berechtigten können auf Antrag auch Vorschusszahlungen nach § 36 BAföG oder § 51 Abs. 2 BAföG erhalten, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 36 BAföG: Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn 1. der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn 2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.

§ 51 BAföG: Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen. Die Auszahlung der Bankdarlehen nach § 18c erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 360 Euro monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.

Bei unserem BAföG-Amt funktionieren die Vorschusszahlungen –in Gegensatz zur BA- auch ganz gut. Falls in Einzelfällen jedoch BAföG-Vorschusszahlungen nicht erbracht werden oder verspätet erbracht werden bzw. der BAföG-Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG in Höhe von 360 € nicht ausreichend ist, kommen Darlehen auch bei BAföG-Berechtigten nach § 27 Abs. 4 S. 2 SGB II in Betracht.